



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 2019

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
203206	21. 10. 2019	Rahmenverträge über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	618
Zahnärztekammer Nordrhein			
2123	24. 11. 2019	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	638
2123	24. 11. 2019	Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein	638
2123	24. 11. 2019	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	640
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales			
2190	9. 10. 2019	Feststellung der Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens nach § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes	641
Ministerium für Verkehr			
910	16. 10. 2019	Änderung der Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah	641
923	23. 10. 2019	Erlass zur Änderung der Richtlinien Azubiticket	641

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen		
10. 10. 2019	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	642
Ministerpräsident		
31. 10. 2019	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	644

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
10. 10. 2019	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben	644
10. 10. 2019	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 2020/2021	644

I.

203206

**Rahmenverträge
über die Versicherungen der Halter privater
Kraftfahrzeuge und der Fahrer
von Dienstkraftfahrzeugen**Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 2713 – 1.1.4 – IV A 3

Vom 21. Oktober 2019

Der Runderlass des Finanzministeriums „Rahmenverträge über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen“ vom 3. November 2003 (MBl. NRW. S. 1460), der zuletzt durch Runderlass vom 26. März 2015 (MBl. NRW. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

1**Vorbemerkung**

Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen können sich gegen Risiken versichern, die bei der Durchführung von Dienstreisen mit selbst gelenkten Kraftfahrzeugen bestehen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium der Finanzen Rahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften Provinzial Rheinland und Provinzial Westfalen abgeschlossen, durch die die Konditionen der Einzelverträge bestimmt werden. Die versicherbaren Risiken sind in den Rahmenverträgen bezeichnet. Der Abschluss der Versicherungen durch die Beschäftigten erfolgt freiwillig. Bei Abschluss eines Vertrages entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem jeweiligen Beschäftigten.

2**Änderung bestehender Rahmen- und Einzelverträge**

Die bisher gültigen Rahmenverträge wurden geändert. Das Angebot der Unfallversicherung entfällt aufgrund der geringen Nachfrage. Bestehende Einzelverträge zur Unfallversicherung werden durch die Versicherungsgesellschaften gekündigt.

Der als Anlage beigefügte Rahmenvertrag mit der Provinzial Rheinland ist bereits in Kraft getreten. Der Rahmenvertrag mit der Provinzial Westfalen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis dahin behält der bestehende Rahmenvertrag seine Gültigkeit.

3**Haftpflichtversicherungen**

Die in § 4 der Rahmenverträge genannten Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

4**Mitglieder von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen**

Fahrten, die von Mitgliedern von Personalvertretungen oder von Schwerbehindertenvertretungen zur Wahrnehmung von Rechten oder zu Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem SGB IX mit ihren privaten Personenkraftwagen durchführen, sind wie Dienstfahrten im Sinne des § 3 der Rahmenverträge zu behandeln.

Mein Runderlass vom 3. November 2003 (MBl. NRW. S. 1460) wird aufgehoben.

Rahmenvertrag

über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Provinzial Rheinland“
genannt)

Beginn der Änderung: Versicherungsbeginn ab dem 01.10.2017

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
D-40195 Düsseldorf
AG Düsseldorf • HRB 41241

www.provinzial.com
VersSt-Nr.: 9116/810/00811
USt-ID-Nr.: DE119432253
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Breuer

Vorstand:
Dr. Walter Tesarczyk, Vorsitzender
Patric Fedlmeier, stellv. Vorsitzender
Dr. Volker Heinke • Sabine Krummenerl
Guido Schaefers

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Vertrages
§ 2	Beteiligte
§ 3	Halter von privaten Personenkraftwagen
§ 4	Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
§ 5	Versicherungssummen
§ 6	Beiträge und Beitragszahlung
§ 7	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
§ 8	Regelung von Meinungsverschiedenheiten
§ 9	Beitrittsrecht
§ 10	Beitragsänderungen (ersetzt Abschnitt J AKB)
§ 11	Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt Abschnitt G.2.7 AKB)
§ 12	Umstellung bestehender Verträge
§ 13	Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 09.09.2008.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beteiligte

Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- | | |
|--|----------------------------|
| a) die Provinzial Rheinland, | Versicherer |
| b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer
privater Kraftfahrzeuge sowie die
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als | Versicherungsnehmer |

§ 3 Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten Personenkraftwagen

- (1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A - G der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Rheinland in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Kaskoversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw aus wichtigem Grund nachweislich nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

- (3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs.1 oder 2 LRKG besteht.

- (4) Besteht neben der Dienstreise-Kaskoversicherung eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:
- a) Bei einem Teilkaskoschaden (Abschnitt A.2.2.1 AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Teil- oder Vollkaskoversicherung geltend zu machen.
 - b) Bei einem Vollkaskoschaden (Abschnitt A.2.2.2 AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Kaskoversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Kaskoversicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Voll- oder Teilkaskoversicherung handelt.

§ 4 Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Dienstkraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. Regress-Haftpflichtversicherung

In Verbindung mit der Versicherung zu Ziffer 1. gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personewagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

7.500.000 EUR für Personenschäden

1.220.000 EUR für Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

3. Regelungen zum Versicherungsschutz

Die Versicherungen nach Ziffer 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5 Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Kaskoversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000,00 EUR für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Abschnitt 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung

(RdErl. v. 20.08.1985 -SMBI. NRW. 203206-) einen Eigenbehalt von 300,00 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000,00 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei

Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für

Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des

Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

	Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer
bis zu 1.500 km	36,60 EUR
bis zu 4.000 km	65,90 EUR
bis zu 8.000 km	116,30 EUR
bis zu 12.000 km	167,80 EUR
bis zu 16.000 km	223,90 EUR
über 16.000 km	269,90 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer

Bei Ausschluss des Eigenbehalts - siehe § 5(2)

59,70 EUR
191,30 EUR

(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Kaskoversicherung nach § 3
und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
und der Regress-Haftpflichtversicherung

jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschrift-Einzugsverfahren.

- (4)** Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle. Alternativ erhält der Versicherungsnehmer, der Versicherer und die Dienststelle jeweils einen Ausdruck des Versicherungsausweises.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24:00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. einem Vertreter des Ministeriums für Finanzen
 2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
 3. zwei Vertretern der Provinzial Rheinland.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Ministeriums für Finanzen, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Ministeriums für Finanzen den Ausschlag.

- (5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9 Beitrittsrecht

- (1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) - LRKG - gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs.1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist, dass sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsgebiet der Provinzial Rheinland befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

- (3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10 Beitragsänderungen (ersetzt Abschnitt J AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach §11 belehrt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt Abschnitt G.2.7 AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12 Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 10 hinausgehende Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

§ 13 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.10.2017 bis 01.01.2018 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf

Düsseldorf, 21.09.2017

i.V.

i.A.

PROVINZIAL

Rahmenvertrag

über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, Jägerhofstr. 6,
40479 Düsseldorf (nachstehend
kurz „Land“ genannt)

und der

Westfälischen Provinzial
Versicherung AG Provinzial-Allee 1,
48159 Münster (nachstehend kurz
„Versicherer“ genannt)

**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Amtsgericht Münster HRB 6144
St.-Nr. 5337 5914 0146
Vers.-St.-Nr. 810 V 908 1001 7612

Postanschrift:
48131 Münster
Hausanschrift:
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
www.provinzial-online.de

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender),
Stefan Richter (stv. Vorsitzender),
Dr. Markus Hofmann, Frank
Neuroth,
Dr. Thomas Niemöller, Dr. Ulrich
Scholten, Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Matthias Löb

Bankverbindung: Helaba
IBAN DE26 3005 0000 0000 0604 26
BIC WELADED3

PROVINZIAL

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlungen
- § 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 9 Beitrittsrecht
- § 10 Beitragsänderungen
- § 11 Außerordentliches Kündigungsrecht
- § 12 Umstellung bestehender Verträge
- § 13 Vertragsdauer

PROVINZIAL

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 1.1.2015.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | die Westfälische Provinzial Versicherung AG als | Versicherer |
| b) | die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als | Versicherungsnehmer |

(2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG.

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Hauptsitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

§ 3 Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten Personenkraftwagen

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

PROVINZIAL

- (3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (gegebenenfalls auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 oder 2 LRKG besteht.
- (4) Besteht neben der Dienstreise-Vollkaskoversicherung eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:
- Bei einem Teilkaskoschaden (Abschnitt A.2.2.1 AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Teil- oder Vollkaskoversicherung geltend zu machen.
 - Bei einem Vollkaskoschaden (Abschnitt A.2.2.2 AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Vollkaskoversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Kaskoversicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Voll- oder Teilkaskoversicherung handelt.

§ 4 Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten und sonstigen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

PROVINZIAL

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte und sonstige Beschäftigte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen*) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadenfall

7.500.000 EUR	für Personenschäden
1.220.000 EUR	für Sachschäden
50.000 EUR	für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind

(2) Die Versicherung nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen,
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

PROVINZIAL

§ 5 Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Vollkaskoversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 EUR Versicherungssumme für jedes Schadenereignis.
Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziffer 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.08.1985 -SMBl. NRW.203206-) eine Selbstbeteiligung von 300 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

		Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer
bis zu	1.500 km	29,61 EUR
bis zu	4.000 km	52,48 EUR
bis zu	8.000 km	93,58 EUR
bis zu	12.000 km	140,31 EUR
bis zu	16.000 km	187,04 EUR
über	16.000 km	233,91 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

PROVINZIAL

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer 51,86 EUR.

Bei Ausschluss des Eigenbehalts -siehe § 5 (2)- 165,93 EUR.

(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Vollkaskoversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung nach § 4 jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschriftverfahren (Unterschrift auf dem SEPA-Lastschriftmandat erforderlich).

(4) Versicherungsteuer

Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Versicherungsanträge werden elektronisch im Landesintranet bereitgestellt. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt die gewünschte Versicherung. Die Angaben werden auf dem Antragsvordruck durch die jeweilige Dienststelle bestätigt. Von dem Antrag werden Blatt 1 und das SEPA-Lastschriftmandat dem Versicherer übersandt; Blatt 2 ist für die Dienststelle bestimmt und Blatt 3 verbleibt beim Antragsteller.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

- (2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Zahlungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

PROVINZIAL

§ 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. einem Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
 - b. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde des Fahrzeughabers,
 - c. zwei Vertretern des Versicherers.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Ministeriums der Finanzen, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Ministeriums der Finanzen den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9 Beitrittsrecht

- (1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S.738) -LRKG- gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in der Höhe der in § 6 Absatz 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Die berechtigten Institutionen haben eine schriftliche Beitrittserklärung gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

- (3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10 Beitragsänderungen

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12 Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 11 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerleistung.

§ 13 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

PROVINZIAL

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

Düsseldorf,

Westfälische Provinzial Versicherung AG

Münster,

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 24. November 2018

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBl. NRW. S. 887), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von zehn vom Hundert des rückständigen, auf volle fünfzig Euro abgerundeten Betrags erhoben werden.“

2. Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

a. Die bisherige Tarifstelle 1 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

- „1 Weiterbildung
III. Abschnitt des Heilberufsgesetzes
- 1.1 Verfahren zur Erteilung einer Weiterbildungs-
ermächtigung,
Erstantrag oder Folgeantrag
(Verlängerung) 500,-
- 1.2 Verfahren zur Anerkennung einer
Gebietsbezeichnung,
Durchführung von Prüfungen oder
Wiederholungsprüfungen 500,-
- 1.3 Verfahren zur Anerkennung der
Gebietsbezeichnung
„Öffentliches Gesundheitswesen“ 25,-
- 1.4 Verfahren zur Zulassung einer
Weiterbildungsstätte 100,- bis 500,-“

b. Der unter Tarifstelle 2.4 aufgeführte Betrag von € 80,- wird ersetzt durch den Betrag € 100,-.

c. Der unter Tarifstelle 2.5 aufgeführte Betrag von € 180,- wird ersetzt durch den Betrag € 200,-.

d. Nach der Tarifstelle 3.4.3 werden folgende Tarifstellen 4, 5 und 6 neu eingefügt:

- „4 Notfalldienst
- 4.1 Verfahren zur Befreiung von der
Notfalldienstverpflichtung 200,-
- 5 Strahlenschutz/Röntgen
- 5.1 Ausstellung von Bescheinigungen
über den Erwerb der Fachkunde
und Kenntnisse im
Strahlenschutz 50,- bis 200,-
- 5.2 Anerkennung von Kursen und anderer
geeigneter
Fortbildungsmaßnahmen 150,- bis 2.000,-
- 5.3 Verfahren zum Entzug der Bescheinigung
über die Fachkunde
oder über die Kenntnisse im Strahlen-
schutz oder deren Fortgeltung
mit Auflagen 250,- bis 500,-

- 5.4 Verfahren zur Überprüfung
der Fachkunde im
Strahlenschutz 200,- bis 500,-
- 6 Sonstige Verwaltungshandlungen
- 6.1 Ausstellung von Zweitaus-
fertigungen von Urkunden 25,-
- 6.2 Ausstellung von sonstigen
Bescheinigungen 5,- bis 100,-“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 13. Februar 2019

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2019

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2019 S. 638

2123

Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein und
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Vom 24. November 2019

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, die folgende Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein beschlossen.

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2018 aufgrund des § 75 Absatz 1b SGB V unter Berücksichtigung von § 79 Absatz 3 Ziffer 1 SGB V die folgende Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein beschlossen.

Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 – Az.: G.0922 – genehmigt worden.

Artikel I

Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

§ 1

Teilnahmepflicht

(1) Jeder in eigener Praxis tätige Zahnarzt, in Praxen angestellte Zahnärzte und zugelassene Medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Absatz 3 Satz 2 SGB V sind verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen (Notfalldienstverpflichtete). Weiterbildungs-, Vorbereitungs-, Entlastungs- und Sicherstellungsassistenten sowie Zahnärzte mit einer Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz sind nicht zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

(2) Die Heranziehung zum zahnärztlichen Notfalldienst erfolgt gemäß folgender Anrechnungsfaktoren:

- a) Niedergelassene privat Zahnärztlich tätige Zahnärzte und Vertrags Zahnärzte mit vollem Versorgungsauftrag mit Faktor 1,0,
- b) Vertrags Zahnärzte mit Beschränkung auf einen hälftigen Versorgungsauftrag mit Faktor 0,5,
- c) Medizinische Versorgungszentren mit dem Faktor der auf sie entfallenden Vertrags Zahnarzt Sitze,
- d) in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren angestellte Zahnärzte – nach der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit je Anstellungsverhältnis
 - Tätigkeit bis 20 Stunden pro Woche – Faktor 0,5,
 - Tätigkeit mehr als 20 Stunden pro Woche – Faktor 1,0.

(3) Der Teilnahmeumfang einer Praxis mit angestellten Zahnärzten oder eines Medizinischen Versorgungszentrums ergibt sich aus der Summe der Anrechnungsfaktoren gemäß Absatz 2.

(4) Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder in eingerichteten Sprechstunden während der sprechstundenfreien Zeiten wahrgenommen. Während der Bereitschaftsdienstzeiten muss der Notfalldienstverpflichtete erreichbar sein. Sprechstunden nach Satz 1 werden nach den regionalen Erfordernissen eingerichtet. Der Notfalldienst ist bekannt zu machen.

§ 2

Notfalldienstbezirke

Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis oder des Medizinischen Versorgungszentrums für den von der Zahnärztekammer Nordrhein festgelegten Notfalldienstbezirk. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Zahnärztekammer Nordrhein. Notfalldienstbezirke werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen so eingerichtet, dass der Notfalldienstverpflichtete in angemessener Entfernung erreichbar ist.

§ 3

Heranziehung zum Notfalldienst

(1) Die zur Teilnahme am Notfalldienst Verpflichteten werden durch die Zahnärztekammer Nordrhein durch Übersendung der regionalen Notfalldienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes und Medizinischen Versorgungszentrums hervorgeht, zum Notfalldienst herangezogen. Die Einteilung zum Notfalldienst wird dem Notfalldienstverpflichteten mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben.

(2) Ist ein Notfalldienstverpflichteter an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen. Der Notfalldienstverpflichtete und der den Notfalldienst Übernehmende haben dies der für sie zuständigen Bezirksstelle bzw. dem von der Bezirksstelle Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Notfalldienst

Der Notfalldienst wird in den sprechstundenfreien Zeiten durchgeführt. Als sprechstundenfreie Zeiten gelten die Zeiten montags, dienstags und donnerstags von 18.00 Uhr und mittwochs sowie freitags von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Samstags, sonntags, feiertags und an Brückentagen gilt die Zeit von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 5

Vergütung

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Notfalldienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Nichtvertrags Zahnärzte haben bei Durchführung der Notfallversorgung von Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einem Vertrags Zahnarzt zustehen würde.

§ 6

Notfalldienstausschuss

Zur internen Vorbereitung aller Entscheidungen im Rahmen des gemeinsamen Notfalldienstes bilden die Zahnärztekammer Nordrhein und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein einen Notfalldienstausschuss. Der Ausschuss besteht aus jeweils zwei vom Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein und vom Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein benannten Mitgliedern. Der Ausschuss hat insbesondere in Zweifelsfragen die Voraussetzungen für die Befreiung vom Notfalldienst, vgl. § 7, zu prüfen. Er berichtet den Vorständen und gibt eine Empfehlung ab.

§ 7

Befreiung

(1) Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Schwerwiegende Gründe bei körperlicher Behinderung, bei besonders belastenden Pflichten und bei Teilnahme an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung liegen dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme unzumutbar ist. Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 % bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

(3) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Zahnärzte sind verpflichtet, der Zahnärztekammer Nordrhein von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

(4) Alle Zahnärzte, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag durch die Zahnärztekammer Nordrhein von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst auf Dauer befreit.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Notfalldienstordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Gemeinsame Notfalldienstordnung tritt nach der Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt und nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel II

Die vorstehende Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 8. Mai 2019

Dr. Johannes S z a f r a n i a k

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. Mai 2019

R a l f W a g n e r

Vorsitzender des Vorstandes der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Gemeinsame Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein wird nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Rheinischen Zahnärzteblatt bekannt gemacht.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2019

Dr. Johannes S z a f r a n i a k

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2019

R a l f W a g n e r

Vorsitzender des Vorstandes der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

– MBl. NRW. 2019 S. 638

2123

**Änderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Bekanntmachung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 24. November 2018

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 150), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 18. November 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Text gestrichen:
„Anlage 2 zur Berufsordnung
Notfalldienstordnung
§ 1 Teilnahmepflicht
§ 2 Notfalldienstbezirke
§ 3 Heranziehung zum Notfalldienst
§ 4 Notfalldienst
§ 5 Vergütung
§ 6 Befreiung
§ 7 geschlechtsspezifische Bezeichnung
§ 8 In-Kraft-Treten“
2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
3. In § 8 S. 2 werden folgende Wörter gestrichen „(Anlage 2)“.
4. In § 13 Abs. 6 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
5. Die Anlage 2 (Anlage 2 zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. 11.2005 (§ 8) Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein) wird gestrichen.
6. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 8. Mai 2019

Dr. Johannes S z a f r a n i a k

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. September 2019

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2019 S. 640

2190

**Feststellung der Funktionsfähigkeit
des Zertifizierungsverfahrens
nach § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und des Ministers für Bundes- und Europa-
angelegenheiten sowie Internationales

Vom 9. Oktober 2019

1

Allgemeines

Gemäß Nummer 2 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „Hinweise zur Auslegung von § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste)“ vom 4. September 2018 (MBl. NRW. S. 512) soll der genaue Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der Zertifizierungsstellen nach § 4a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), der durch Nummer 3 Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, durch einen weiteren Runderlass bekanntgegeben werden.

Dieser Runderlass konkretisiert diesen Zeitpunkt in Nummer 2.

2

Zertifizierungsstellen beziehungsweise Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens

Die Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens ist ab dem 1. Januar 2020 hergestellt.

3

Zertifizierungspflicht und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Mit dem nach Nummer 2 bekanntgegebenen Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens wird die gesetzliche Zertifizierungspflicht wirksam und können Verstöße nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes geahndet werden.

4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 641

910

**Änderung der
Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
IV B 2-58.25-02.01

Vom 16. Oktober 2019

Der Runderlass „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – III A 2-86.19-4.3 vom 1. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 818) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 2 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 641

923

Erlass zur Änderung der Richtlinien Azubiticket

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
II B 3 – 47 – 51.7

Vom 23. Oktober 2019

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen, Runderlass vom 16. Juli 2019 (MBl. NRW. S. 331) werden wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5.4.3 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen für den Vergleich mit dem Bezugszeitraum lediglich vorläufige Verkaufszahlen vor, so erfolgt bei tatsächlich niedrigeren endgültigen Verkaufszahlen eine Aufrechnung der überzahlten Förderung mit der Förderung des Folgejahres.“

2. Der Nummer 7.3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Durchführungszeitraum ist zur Umverteilung der weitergeleiteten Zuwendung auf Grundlage der endgültigen Einnahmeaufteilung bis zum 31. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres festzulegen.“

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 641

II.**Ministerium der Finanzen****Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– O 2276 – 000003 2019/000002 –

Vom 10. Oktober 2019

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW S. 401), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, gebe ich mit heutigem Stand folgende zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Aachen

Stadt Ahaus

Stadt Ahlen

Stadt Alsdorf

Stadt Altena

Stadt Arnsberg

Stadt Bad Driburg

Stadt Bad Honnef

Stadt Bad Lippspringe

Stadt Bad Münstereifel

Stadt Bad Oeynhausen

Stadt Bad Salzuflen

Stadt Bad Wünnenberg

Stadt Baesweiler

Stadt Balve

Stadt Barntrup

Stadt Bedburg

Stadt Bergheim

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergkamen

Stadt Bergneustadt

Stadt Beverungen

Stadt Bielefeld

Stadt Billerbeck

Stadt Blomberg

Stadt Bochum

Stadt Bonn

Stadt Borken

Stadt Bornheim

Stadt Breckerfeld

Stadt Brilon

Stadt Brühl

Stadt Bünde

Stadt Büren

Stadt Burscheid

Stadt Coesfeld

Stadt Detmold

Stadt Dinslaken

Stadt Dortmund

Stadt Duisburg

Stadt Dülmen

Stadt Düren

Stadt Düsseldorf

Stadt Elsdorf

Stadt Emmerich

Stadt Emsdetten

Stadt Enger

Stadt Ennepetal

Stadt Erftstadt

Stadt Erkelenz

Stadt Erwitte

Stadt Eschweiler

Stadt Espelkamp

Stadt Euskirchen

Stadt Frechen

Stadt Fröndenberg

Stadt Gelsenkirchen

Stadt Geseke

Stadt Goch

Stadt Gronau

Stadt Gummersbach

Stadt Gütersloh

Stadt Hagen

Stadt Hallenberg

Stadt Halver

Stadt Hamm

Stadt Hamminkeln

Stadt Heimbach

Stadt Hemer

Stadt Hennef (Sieg)

Stadt Herdecke

Stadt Herford

Stadt Herten

Stadt Herzogenrath

Stadt Horn – Bad Meinberg

Stadt Hückelhoven

Stadt Hückeswagen

Stadt Hürth

Stadt Iserlohn

Stadt Jülich

Stadt Kaarst

Stadt Kalkar

Stadt Kamen

Stadt Kamp-Lintfort

Stadt Kerpen

Stadt Kevelaer

Stadt Kierspe

Stadt Kleve

Stadt Köln

Stadt Königswinter

Stadt Krefeld

Stadt Lage

Stadt Langenfeld

Stadt Leichlingen

Stadt Lemgo

Stadt Leverkusen

Stadt Lichtenau

Stadt Linnich

Stadt Lippstadt

Stadt Lohmar	Stadt Warstein
Stadt Löhne	Stadt Wegberg
Stadt Lübbecke	Stadt Werdohl
Stadt Lüdenscheid	Stadt Werl
Stadt Lüdinghausen	Stadt Wermelskirchen
Stadt Lügde	Stadt Werne
Stadt Marsberg	Stadt Wesel
Stadt Meckenheim	Stadt Wesseling
Stadt Medebach	Stadt Wiehl
Stadt Meerbusch	Stadt Willebadessen
Stadt Meinerzhagen	Stadt Winterberg
Stadt Menden	Stadt Wipperfürth
Stadt Minden	Stadt Wuppertal
Stadt Moers	Stadt Würselen
Stadt Monschau	Stadt Zülpich
Stadt Münster	Gemeinde Aldenhoven
Stadt Neuenrade	Gemeinde Alfter
Stadt Neukirchen-Vluyn	Gemeinde Alpen
Stadt Neuss	Gemeinde Altenbeken
Stadt Nideggen	Gemeinde Anröchte
Stadt Niederkassel	Gemeinde Ascheberg
Stadt Oelde	Gemeinde Augustdorf
Stadt Oerlinghausen	Gemeinde Bad Sassendorf
Stadt Olpe	Gemeinde Beelen
Stadt Overath	Gemeinde Bestwig
Stadt Paderborn	Gemeinde Blankenheim
Stadt Petershagen	Gemeinde Borchen
Stadt Plettenberg	Gemeinde Brüggen
Stadt Preußisch Oldendorf	Gemeinde Dahlem
Stadt Pulheim	Gemeinde Delbrück
Stadt Radevormwald	Gemeinde Dörentrup
Stadt Rahden	Gemeinde Eitorf
Stadt Rhede	Gemeinde Engelskirchen
Stadt Rheinbach	Gemeinde Ense
Stadt Rheinberg	Gemeinde Everswinkel
Stadt Rietberg	Gemeinde Extertal
Stadt Rüthen	Gemeinde Havixbeck
Stadt Salzkotten	Gemeinde Hellenthal
Stadt Sankt Augustin	Gemeinde Herscheid
Stadt Sassenberg	Gemeinde Hiddenhausen
Stadt Schieder-Schwalenberg	Gemeinde Hille
Stadt Schwelm	Gemeinde Hövelhof
Stadt Schwerte	Gemeinde Hüllhorst
Stadt Sendenhorst	Gemeinde Hünxe
Stadt Siegburg	Gemeinde Hürtgenwald
Stadt Soest	Gemeinde Inden
Stadt Solingen	Gemeinde Issum
Stadt Spenge	Gemeinde Kall
Stadt Sundern	Gemeinde Kalletal
Stadt Troisdorf	Gemeinde Kirchlengern
Stadt Viersen	Gemeinde Kranenburg
Stadt Vlotho	Gemeinde Kreuzau
Stadt Voerde	Gemeinde Kürten
Stadt Wadersloh	Gemeinde Leopoldshöhe
Stadt Waldbröl	Gemeinde Lindlar
Stadt Warendorf	Gemeinde Lippetal

Gemeinde Marienheide
 Gemeinde Merzenich
 Gemeinde Möhnesee
 Gemeinde Morsbach
 Gemeinde Much
 Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
 Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
 Gemeinde Niederkrüchten
 Gemeinde Niederzier
 Gemeinde Nordkirchen
 Gemeinde Nörvenich
 Gemeinde Nottuln
 Gemeinde Nümbrecht
 Gemeinde Odenthal
 Gemeinde Olsberg
 Gemeinde Ostbevern
 Gemeinde Reichshof
 Gemeinde Rödinghausen
 Gemeinde Roetgen
 Gemeinde Rosendahl
 Gemeinde Ruppichterorth
 Gemeinde Schalksmühle
 Gemeinde Schermbeck
 Gemeinde Schlangen
 Gemeinde Schwalmthal
 Gemeinde Simmerath
 Gemeinde Stewede
 Gemeinde Südlohn
 Gemeinde Swisttal
 Gemeinde Vettweiß
 Gemeinde Wachtberg
 Gemeinde Weilerswist
 Gemeinde Welver
 Gemeinde Wickede (Ruhr)
 Gemeinde Windeck

– MBl. NRW. 2019 S. 642

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 31. Oktober 2019

Der Ministerpräsident hat Herrn Manuel Neuer aus München am 14. April 2019 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Die Aushändigung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 30. Oktober 2019.

– MBl. NRW. 2019 S. 644

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 10. Oktober 2019

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom 10. Oktober 2019 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 10. Oktober 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 644

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 2020/2021

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 10. Oktober 2019

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 10. Oktober 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 644

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569